
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Stellungnahme zum Referentenentwurf bezüglich des Netzananschlusspakets mit Blick auf den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzananschlussverfahrens“

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf bezüglich des „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzananschlussverfahrens“.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Die DIHK teilt grundsätzlich die Einschätzung des BMWF, dass im „derzeitigen Strommarkt- und EE-Förderdesign (...) keine systematischen Anreize [bestehen], Anlagenprojekte dort zu realisieren, wo der EE-erzeugte Strom bestmöglich abgenommen und nutzbar gemacht werden kann. Das ist volkswirtschaftlich ineffizient.“
- Aus Sicht der DIHK sollten erneuerbare Energien dort ausgebaut werden, wo Netzkapazitäten vorhanden sind. So lassen sich die Netzentgeltanstiege für die Wirtschaft begrenzen. Die Begrenzung von Entschädigungszahlungen in kapazitätslimitierenden Netzgebieten reicht aus Sicht der allermeisten Betriebe nicht aus, um eine wirkungsvolle Lenkungswirkung zu entfalten. Wo Netzkapazitäten fehlen, sollten keine zusätzlichen Erzeugungsanlagen staatlich gefördert werden. Die Synchronisierung von Stromnetz und Erzeugungsausbau sollte noch stärker in den Blick genommen werden. Gleichzeitig sollte der Netzausbau insgesamt, aber vor allem in diesen Regionen forciert werden.
- Netzanlüsse entwickeln sich immer mehr zum Flaschenhals für betrieblichen Klimaschutz. Die DIHK spricht sich daher für verbindliche statt optionaler Kriterien für Netzanlüsse aus. Dabei sollte die Ortsgebundenheit, der Flächenbesitz und Finanzierungsnachweise des Antragsstellers verpflichtend sein. Einzelne Branchen oder Erzeugungsarten sollten nicht priorisiert werden. Darüber hinaus sollten auch für Verteilnetzbetreiber bundeseinheitliche Kriterien mit Spielraum für regionale Besonderheiten festgelegt werden.

- Die Digitalisierung von Antragsprozessen und die Online-Darstellung von freien Netzananschlusskapazitäten wird von der Wirtschaft seit langem gefordert. Anstelle einer Rückmeldfrist, sollten jedoch Entscheidungsfristen im EnWG verankert werden. Klare Fristen schaffen zusätzlich Planungssicherheit für die Betriebe und sollten im Rahmen der Anreizregulierung zusätzlich Berücksichtigung finden. Auch unterstützt eine überwiegende Mehrheit der Unternehmen in diesem Rahmen Reservierungsgebühren, wenn diese die Liquidität ernsthafter Antragssteller nicht überfordern.
- Die vorgesehene Kappung von vertraglich vereinbarter Netzananschlussleistung bei dreijähriger Nichtnutzung ist aus Sicht der DIHK sehr kritisch zu bewerten und sollte gestrichen werden. Dadurch würde u. a. die Elektrifizierung in den Betrieben erheblich erschwert.

B. Inhaltliche Ausführungen

Das Netzananschlusspaket ist aus Sicht der Wirtschaft ein wichtiger Schritt, um den Ausbau erneuerbarer Energien besser mit dem Ausbau der Stromnetze zu synchronisieren. Bislang werden neue Erzeugungsanlagen häufig schneller gebaut als die nötige Netzkapazität verfügbar ist. Darüber hinaus ignoriert der Ausbau erneuerbarer Energien bisher die tatsächlich verfügbaren Netzkapazitäten und bezieht die bestehende Netzinfrastruktur nicht in wirtschaftliche Überlegungen ein. Das führt zu steigenden Systemkosten in Form von Redispatch, Abregelungen, zusätzliche Reservekapazitäten und einem überdimensionierten Netzausbau. Diese Kosten schlagen sich am Ende direkt in den Netzentgelten nieder und belasten Unternehmen in Deutschland erheblich. Die bisherige Praxis schadet erheblich der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschlands. Dies wird mit Blick auf den von der Bundesnetzagentur prognostizierten Anstieg der Netzentgelte von derzeit 37 auf 79 Mrd. Euro im Jahr 2045 deutlich. Mit Blick auf die betriebliche Ebene geht Frontier Economics¹ von einem durchschnittlichen Anstieg der Stromnetzentgelte von 60 bis 130 Prozent aus.

Das Netzananschlusspaket wird daher grundsätzlich von der Wirtschaft unterstützt, weil es den Ausbau von Stromerzeugung stärker an den tatsächlichen Netzkapazitäten ausrichtet. Durch bessere Steuerung von Netzan Anschlüssen, digitale Verfahren und eine gezieltere Netzintegration können Engpässe frühzeitig vermieden und Investitionen auf der Angebots- und Nachfrageseite effizienter geplant werden.

Anzumerken ist jedoch, dass die nun festgelegte Reduzierung des Entschädigungsanspruchs für Erzeugungsanlagen in kapazitätslimitierenden Netzgebieten auf 10 bis 20 Prozent der jährlichen Stromerzeugung nicht ausreicht, um eine wirkungsvolle Lenkungswirkung sicherzustellen. Ebenfalls fehlt im Referentenentwurf die Eigenversorgung durch eine pragmatische Regelung zur Nulleinspeisung rechtssicher und unbürokratisch für die Betriebe zu ermöglichen. Die Einführung einer solchen Regelung würde auch die Netzbetreiber und alle anderen Anschlusspeuten entlasten und damit für die Breite der Wirtschaft einen Nutzen entfalten.

¹ [frontier-dihk-plan-b-ergaenzungsstudie-unternehmen-2025-10-27.pdf](#)

Zu § 14d, Abs. 1, EnWG (neu)

Der neue Artikel sieht vor, dass Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen Umspannanlagen für die Dauer von bis zu 6 Jahren als kapazitätslimitiert ausweisen können, wenn die Wirkleistungserzeugung an dieser Stelle im vergangenen Jahr um mehr als 5 Prozent reduziert wurde. Die Gebiete sind technologiespezifisch für Wind an Land und PV-Anlagen des ersten Segments auszuweisen. Diese Gebiete werden als kapazitätslimitierten Netzgebiete bezeichnet. Liegen die Bedingungen drei Jahre in Folge nicht vor, ist die Ausweisung nichtig.

DIHK-Bewertung

Die Möglichkeit, zukünftig kapazitätslimitierten Netzgebiete ausweisen zu können, wird von der ganz überwiegenden Mehrheit der Wirtschaft unterstützt, weil dadurch die Kosten des Stromnetzbetriebs, des Netzausbaus und der Förderung erneuerbarer Energien reduziert werden können. Das entlastet die Betriebe und stärkt den Wirtschaftsstandort. Aus der Perspektive der Unternehmen ist die Dauer kapazitätslimitierende Netzgebiete für 6 Jahre auszuweisen angemessen, weil dies den Druck auf den Netzausbau erhöht. Ebenfalls richtig ist die Schwelle von 5 Prozent Abregelung von Wirkleistung für die Ausweisung solcher Gebiete. Besonders erfreulich ist die technologiespezifische Ausgestaltung, da diese sicherstellt, dass in PV-Überschussregionen der Ausbau der Windkraft weiterhin möglich ist und umgekehrt.

§ 17, 1a, EnWG: Freigabe von ungenutzten Anschlusskapazität

Anschlusskapazität, die von einzelnen Anschlussnehmern in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht in Anspruch genommen werden, sollen wieder freigegeben werden.

DIHK-Bewertung

Die Breite der Wirtschaft steht der Freigabe von Anschlusskapazitäten sehr skeptisch gegenüber. Obgleich unklar bleibt, wie sich die Umsetzung in der Praxis konkret abbildet, ist darauf hinzuweisen, dass Industriebetriebe und Gewerbetreibende Netzanschlüsse langfristig im Rahmen ihrer betrieblichen Klima- und Elektrifizierungsstrategie sicherstellen müssen. Einseitige Aufkündigungen bereits zugesicherter Netzkapazitäten sind daher mit dem Bestandsschutz schwer zu vereinen und würden die Planungssicherheit und Investitionsbereitschaft der Unternehmen am Standort Deutschland schmälern. Die Wiederaufnahme bzw. kurzfristige Erhöhung des wirtschaftlichen Betriebs wäre in diesem Fall erheblich eingeschränkt und könnte den Unternehmen damit erheblich schaden. Zudem weisen wir darauf hin, dass viele Netzgebiete inzwischen durch Stromeinspeisung bestimmt werden, hier würde eine Reduzierung von Strombezugsleistung per se keinen Mehrwert bringen bzw. die lokale Erhöhung von Stromabnahme erschweren und damit kontraproduktiv wirken. Die DIHK empfiehlt daher dringend, diese Regelung zu streichen.

§ 17a, EnWG: Netzanschluss an das Übertragungsnetz

Übertragungsnetzbetreiber müssen Priorisierungsverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz erarbeiten und bis zum 01.01.2027 von der Bundesnetzagentur bestätigen lassen. Änderungswünsche der BNetzA müssen anschließend mit einer Frist von 2 Monaten umgesetzt werden. Dabei darf auch die Bereitschaft für flexible Netzanschlüsse (FCA) berücksichtigt werden.

DIHK-Bewertung

Fehlende Kapazitäten sowie bürokratische und vielfach analoge Verfahren sorgen für lange Wartelisten. Schon heute sind die Anschlusskapazitäten vielerorts bis in die 30er-Jahre ausgeschöpft. Wo Betriebe aufgrund von Netzengpässen Elektrifizierungsprojekte verschieben müssen, Investitionen in den Standort ausbleiben oder von vornherein auf Neuansiedelungen verzichten werden muss, gerät die Wettbewerbsfähigkeit einmal mehr unter Druck. Priorisierungsverfahren für Netzanschlüsse nach transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien können hier Abhilfe schaffen. Diese sollten jedoch bundeseinheitlich, digital und verbindlich vorgegeben werden und nicht optional sein.

§ 17b, EnWG: Priorisierung von Netzanschlussbegehren und Freihaltung von Netzanschlusskapazität

Nachfolgende Kriterien können Übertragungsnetzbetreiber zukünftig heranziehen:

1. Sicherheit und Zuverlässigkeit, 2. gesetzliche Zielvorgaben, 3. BNetzA Szenariorahmen, 4. Bedarf angrenzender und angelagerter EVUs, 5. Überbauung am Netzverküpfungspunkt, 6. Flächenausweisung in Raumordnung und Bauleitplanung.

Die Verteilnetzbetreiber erhalten die Berechtigung bestätigte Priorisierungskriterien zu übernehmen und von der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen und zu veröffentlichen.

DIHK-Bewertung

Der Gesetzestext führt ausschließlich optionale Kriterien auf. Nach Auffassung der DIHK sind diese optionalen Könnensvorgaben durch einige wenige verbindliche Müssensvorgaben zu ersetzen oder zu ergänzen. Dabei sind aus DIHK-Sicht die Annahmen aus dem Szenariorahmen kein geeignetes Kriterium auf, da dieser stark annahmegetrieben ist und sich die tatsächlichen Gegebenheiten rasch ändern-Zudem liefe das auf die Bevorzugung einzelner Branchen bzw. Technologien hinaus und könnte sich insbesondere für Anschlussbegehren der Nachfrageseite als problematisch erweisen. Aus der Perspektive der Gesamtwirtschaft sollte dabei ergänzend das Kriterium der Ortsgebundenheit verbindlich Berücksichtigung finden. Auch sollte der nachweisliche Flächenbesitz als verbindliches Kriterium aufgenommen werden. Ebenso sollte der Fokus auf ernstgemeinten Anfragen liegen, welche beispielsweise durch ein Term-sheet über die Finanzierung nachzuweisen ist. Eine Priorisierung einzelner Branchen aus politischen Gründen ist hingegen kritisch zu bewerten.

Für die Verteilnetzbetreiber sollten ebenfalls eigenständige und verbindliche Kriterien aufgenommen werden, die bundeseinheitlich wirken und die Möglichkeit der optionalen Ergänzung regionaler Besonderheiten in engen Grenzen enthalten. Für die Wirtschaft erweist sich dabei das Repartierungsverfahren als vielfach ungeeignet, während ein Priorisierungsverfahren je nach Ausgestaltung prinzipiell vorteilhaft für die Betriebe ist.

§ 17c, EnWG: Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten in Elektrizitätsversorgungs-netzen

Netzbetreiber werden verpflichtet verfügbarer Netzanschlusskapazitäten monatlich auf Karten im Internet zu veröffentlichen. Des Weiteren ist die Einführung unverbindlicher Netzanschlussauskünfte in einem elektronischen Verfahren ab dem 01.01.2028 ab einer Nennleistung von 135 Kilowatt zu gewährleisten. Dabei soll Auskunft für Jedermann von der Nieder- bis zur Hochspannung über den in der Luftlinie am kürzesten entfernt liegenden Netzverknüpfungspunkt sowie einen weiteren gegeben werden. Sollte der kürzeste Netzverknüpfungspunkt keine freien Kapazitäten haben, hat der Netzbetreiber anzuzeigen, ob die grundsätzliche Möglichkeit zum Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung (FCA) besteht.

DIHK-Bewertung

Das Wissen über die Verfügbarkeit von Netzanschlusskapazitäten ist für die Wirtschaft mit Blick auf Planungs- und Investitionsentscheidungen von zentraler Bedeutung. Um den Unternehmen zeitnah eine unverbindliche Auskunft sicherzustellen, solle im Gesetzestext eine Frist von beispielsweise drei Monaten ergänzt werden. Eine vergleichbare Frist soll im Verfahren zum Netzanschlussbegehren aufgenommen werden und sollte ebenso bereits bei der unverbindlichen Netzanschlusssauskünfte im Rahmen des elektronischen Verfahrens greifen.

Darüber hinaus sollte eine Pflicht eingeführt werden, verfügbaren Netzanschlusskapazitäten auf einer zentralen und bundeseinheitlichen Karte und nicht dezentral auf Verteilnetzebene zu veröffentlichen. Entsprechende Vorgaben und Transparenzpflichten sind zudem vor dem Hintergrund sicherheitspolitischer Gegebenheiten in ihrer Detailtiefe abzuwägen.

§ 17d, EnWG: Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren

Netzanschlussbegehren sind mit einer Frist von drei Monaten zu beantworten und alle drei Monate zu aktualisieren. Der Bearbeitungsprozess soll online einsehbar sein.

DIHK-Bewertung

Aus Sicht der DIHK ist eine Fristsetzung für Netzanschlussbegehren richtig. Das schafft Planbarkeit für die Betriebe. Dabei müssen jedoch kontinuierliche Nachforderungen, die den Prozess immer wieder in die Länge ziehen können, vermieden werden. Besser ist daher die einmalige Möglichkeit für Netzbetreiber Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang auf Vollständigkeit zu prüfen und ggf. fehlende Unterlagen beim Anschlusspetenten nachzufordern.

Gleichwohl sollte die Fristsetzung auch in ihrer praktischen Umsetzung sichergestellt werden. Vorstellbar wäre aus Sicht der DIHK, dass Verstöße und Fristverletzungen Auswirkungen auf die Eigenkapitalverzinsung haben. Die Qualitätsregulierung sollte dabei die Grundlage für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Anreizregulierung schaffen. Die Umsetzung kann in Form eines Bonus-Malus-Systems in der Anreizregulierung etabliert werden. Die Bundesregierung sollte darauf bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) hinweisen und entsprechende Überlegungen in den NEST-Prozess einbringen.

§ 17e, EnWG: Elektronische Übermittlung von Netzanschlussbegehren; digitale Netzanschlussportale

Vollständig digitales Netzanschlussverfahren über Portale verpflichtend ab 1.1.2028. Davon ausgenommen ist die Hochspannungsebene.

DIHK-Bewertung

Eine umfassende Digitalisierung der Netzanschlussverfahren sollte die Effizienz steigern, Fristen festlegen und Transparenz schaffen. Die DIHK unterstützt die gesetzlichen Regelungen zum Aufbau einer bundesweiten Plattform. Viele regionale Portale helfen den Unternehmen hingegen kaum weiter, auch wenn diese digital ausgestaltet sind. Bei sollten die verfügbaren Netzkapazitäten in Echtzeit abbildet werden und Anschlussnehmern eine unmittelbare Rückmeldung über mögliche Kapazitäten gegeben werden.

§ 17f, EnWG: Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazität

Einführung eines verbindlichen Reservierungs- und Freigabesystems inkl. Gebührenoption. Dafür sollen die VNBs eine gemeinsame Vorgabe für die Reservierung von Netzanschlüssen ab 135 Kilowatt entwickeln und der BNetzA zur Bestätigung vorlegen.

DIHK-Bewertung

Die DIHK unterstützt Reservierungsgebühren, wenn diese bundeseinheitlich umgesetzt werden, um vorhandene Netzkapazitäten optimal auszunutzen und Netzausbau auf das notwendige Minimum zu beschränken. Die Höhe der Gebühren darf jedoch nicht die Liquidität ernsthafter Antragssteller überfordern oder betriebliche Elektrifizierungsstrategien zusätzlich belasten. Entsprechend gilt, dass die Höhe der Reservierungsgebühr Spekulationen vermeiden aber ernstgemeinte Projekte nicht gefährden sollte.

§ 8 Absatz 4, EEG: Netzanschlusspflicht und Entschädigung

Neu eingeführt wird eine Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt. Diese beträgt für Solaranlagen des ersten Segments 70 Prozent der installierten Leistung und für Windkraftanlagen an Land 280 Watt je Quadratmeter der vom Rotor der Windenergieanlage überstrichenen Fläche.

Der neue Absatz ermöglicht eine Abweichung von der Regelung, dass erneuerbare Energieanlagen unabhängig der verfügbaren Netzkapazität prioritär an das Stromnetz angeschlossen werden müssen. Dies gilt jedoch nur bei Netzanschlussbegehren die in einem kapazitätslimitierten Netzgebiet eingehen. Wird ein Netzanschluss dennoch gewünscht, entfällt der Entschädigungsanspruch, wobei eine maximale Grenze von 10 bis 20 Prozent der erzeugten Strommenge im Jahr pro Anlage Investitionen in entsprechenden Gebieten weiterhin sicherstellen soll.

DIHK-Bewertung

Aus der Perspektive der DIHK ist es von zentraler Bedeutung, dass Anlagen zukünftig dort errichtet werden, wo der Strom auch vom Netz abgenommen werden kann. Der Ausbau erneuerbarer Energien ohne Netzkapazitäten erzeugt hohe Systemkosten insbesondere mit Blick auf

die Redispatchkosten und führt zu einem erheblichen Netzausbaubedarf. Dadurch steigen die Netzentgelte für Unternehmen in Deutschland stark an. Zukünftig muss der Ausbau erneuerbarer Energien mit den vorhandenen Netzkapazitäten besser verzahnt werden. Auch ist es fraglich, warum ausschließlich erneuerbare Energien bei knappen Netzressourcen prioritär beim Netzanschluss behandelt werden. Nach Auffassung der DIHK sollte keine Branche aus politischen Gründen bevorzugt ans Stromnetz angeschlossen werden. Die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 Prozent beziehungsweise 280 Watt folgt der etablierten Praxis von PV-Dachanlagen und ist ein erster Schritt in die richtige Richtung die Kapazitäten des Netzausbaubedarfs und die damit einhergehenden Kosten zu begrenzen. Die Reduzierung des Entschädigungsanspruchs in kapazitätslimitierenden Netzgebieten reicht hingegen nach überwiegender Auffassung der Wirtschaft nicht aus, um eine tatsächliche Lenkungswirkung zu entfalten und den Ausbau erneuerbare Energien besser mit dem Netzausbau zu synchronisieren. Wo keine ausreichenden Netzkapazitäten vorhanden sind, sollte auch keine weiteren Erzeugungskapazitäten staatlich gefördert und anschließend wegen Abregelung entschädigt werden.

§ 17, EEG: Kapazitätserweiterung, Baukostenzuschuss

Verweis auf die Kompetenzen der Bundesnetzagentur das diese insbesondere Verfahren oder Kriterien vorgeben kann, anhand derer Netzbetreiber Baukostenzuschüsse (BKZ) als pauschalisierte oder nach netzwirtschaftlichen Parametern regional zu differenzierende Beträge erheben kann.

DIHK-Bewertung

Die DIHK sieht in der Finanzierung des Stromnetzausbaus und der damit verbundenen Kosten eine erhebliche Herausforderung für die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Deutschland. Es ist daher wichtig, dass alle Instrumente zukünftig genutzt werden, um den kontinuierlichen Anstieg der Netzentgelte für die Unternehmen aufgrund steigender Investitions- und Betriebskosten für ein zukunftsfähiges Stromnetze einzugrenzen. Aus der Perspektive der Wirtschaft sind dabei regional differenzierte und dynamische Netzentgelte für alle Netznutzer ein zentraler Hebel. Dies sollte im AgNes-Prozess der Bundesnetzagentur klar in den Fokus gestellt werden.² Darüber hinaus sollten regional differenzierte Baukostenzuschüsse ein weiteres zusätzliches Instrument sein. Weil sich Baukostenzuschüsse jedoch nur bei der Investitionsentscheidung und nicht beim Anlagenbetrieb sowie nur auf Neuinvestitionen und nicht auf Bestandsanlagen auswirken, sind regionale und dynamische Netzentgelte in ihrer Entlastungswirkung zu präferieren.

In diesem Zusammenhang bewertet die DIHK die Einführung von Baukostenzuschüssen auch für KWK und sonstige Kraftwerke in den Artikeln 4 und 5 des Gesetzes als richtige Maßnahme.

² Hierzu verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme im Rahmen des AgNes-Prozesses.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Sebastian Bolay

Bereichsleiter Energie, Umwelt, Industrie
DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29, 10178 Berlin
Telefon (030) 2 03 08 - 22 00
bolay.sebastian@dihk.de

Dr. Niclas Wenz

Referatsleiter Strommarkt, Erneuerbare Energien und nationaler Klimaschutz
DIHK - Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29, 10178 Berlin
Telefon (030) 2 03 08 - 22 02
wenz.niclas@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).